



Mahlzeit!

Recht und Regeln am Mittag

Gemeinnützigkeit erlangen

Carina Leichinger
Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Mittwoch, 21.02.2024, 12:15–12:50 Uhr

Agenda

- Begrüßung
- Teil I
 - Vortrag Carina Leichinger (10 Min.)
- Teil II
 - Interview zwischen Moderation und Referentin mit praxisorientierten Fragen (10 Min.)
- Teil III
 - Beantwortung von Fragen der Teilnehmenden (10 Min.)
- Verabschiedung

Referentin



Carina Leichinger
Oberregierungsrätin
Finanzverwaltung NRW

Erlangung der ‚Gemeinnützigkeit‘

Abgabenordnung (AO)

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, **welchen Zweck** die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht** und dass er **ausschließlich** und **unmittelbar** verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Erlangung der ‚Gemeinnützigkeit‘

- der Wille zur gemeinnützigen Zweckverwirklichung wird in einer **Satzung** festgeschrieben
 - einerseits **formelle Voraussetzung** und
 - andererseits maßgebliche **Richtlinie** für die handelnden Organe (z.B. Vorstand) und Dritte (z.B. potenzielle Spender)
- eine Prüfung durch das **Finanzamt** (bei rechtsfähigen Stiftungen durch die OFD NRW) sollte immer **vor** einer Eintragung ins Vereinsregister stattfinden
 - eine Eintragung ist allerdings nicht zwingend (vgl. nicht eingetragener Verein)

Erlangung der ‚Gemeinnützigkeit‘

Abgabenordnung (AO)

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die **Satzungszwecke** und die **Art ihrer Verwirklichung** müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der **Anlage 1** bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer **während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums**, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Erlangung der ‚Gemeinnützigkeit‘

Abgabenordnung (AO) Anlage 1 (zu § 60) – Mustersatzung

§ 1 Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens oder Altenheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Erlangung der ‚Gemeinnützigkeit‘

Abgabenordnung (AO) Anlage 1 (zu § 60) – Mustersatzung

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind...).

Erlangung der ‚Gemeinnützigkeit‘

- sobald die finale Fassung beschlossen wurde (ggf. vor Eintragung), erlässt das Finanzamt einen **Feststellungsbescheid** nach § 60a AO
 - dieser kann (z.B. bei Satzungsänderungen) aufgehoben und neu erlassen werden
 - er berechtigt für längstens 3 Jahre zur Ausstellung von **Zuwendungsbestätigungen** nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und
 - zur **Abstandnahme vom Steuerabzug** (Vorlage bei der Bank notwendig)
- nach der ersten **Veranlagung** der Körperschaft wird auf der Zuwendungsbestätigung auf den **Freistellungsbescheid etc.** verwiesen

Nächste Veranstaltungen

Fördermittel im Fokus

- „Förderprogramm Heimat-Werkstatt“
Dienstag, 27.02.2024, 17:00–18:15 Uhr
- „Kommunale Partnerschaften – Town Twinning (CERV)“
Dienstag, 05.03.2024, 17:00–18:15 Uhr

Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag

- „Gemeinnützigkeit in der Praxis“
Mittwoch, 13.03.2024, 12:15–12:50 Uhr
- „Zusammenarbeit mit dem Finanzamt als gemeinnützige Organisation“
Mittwoch, 17.04.2024, 12:15–12:50 Uhr

Stark fürs Ehrenamt

- „Entdecke und nutze deine Superkräfte“
Montag, 11.03.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „Konflikte konstruktiv nutzen!“
Montag, 08.04.2024, 17:00–18:30 Uhr

Engagiert gegen Einsamkeit

- „Engagiert gegen Einsamkeit: Was bedeutet das?“
Mittwoch, 28.02.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „Engagiert gegen Einsamkeit: Projekte und Ideen“
Montag, 04.03.2024, 17:00–18:30 Uhr

<https://veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de>